

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI)  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

**§ 3**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
  - einen dreisemestrigen, anerkannten ersten Studienabschnitt, der mit der Einstufungsprüfung abschließt, und
  - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt ebenfalls 90 Credits.

## **§ 5**

### **Zulassung zur Einstufungsprüfung**

- (1) Zur Einstufungsprüfung kann zugelassen werden, wer nachweisen kann, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
  - die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
  - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
  - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Master-Prüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - die Nachweise nach Absatz 2,
  - eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
  - Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

## **§ 6**

### **Durchführung der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Prüfenden, die Prüfungsleistungen und -Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes, für das die Einstufung beantragt wird.
- (2) Unter den Prüfenden ist mindestens ein(e) Hochschullehrer(in) mit wirtschaftswissenschaftlicher Denomination vorzusehen, der(die) auch im ersten Studienabschnitt des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre lehr- und prüfungsberechtigt ist.
- (3) Die Hausarbeit hat einen Umfang von 24 Seiten und ist in Anlehnung an die „Formale Leitlinie für Studierende zur Erstellung von Bachelor- und Master-Arbeiten in der Abteilung Betriebswirtschaft der Hochschule Hannover“ zu fertigen. Die Themen der Hausarbeit werden durch eine(n) Hochschullehrer(in) als Prüfer(in) gestellt. Die Prüfenden halten einen Themenkatalog bereit, aus dem der Prüfling eine Auswahl trifft. Der Prüfling hat die Möglichkeit, das gestellte Thema durch einen Untertitel zu konkretisieren – bedarf hierzu aber der vorherigen Einwilligung der Prüfenden. Die Themen haben einen inhaltlichen Bezug zur Betriebswirtschaftslehre aufzuweisen, sie sollen aktuell und anwendungsorientiert konzeptioniert sein.
- (4) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die diesbezüglichen Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.
- (5) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (6) Das Recht des Prüflings auf Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Einstufungsprüfung bleibt unbenommen.

## **§ 7**

### **Aufbau und Inhalt der Vorprüfung**

Die Vorprüfung beinhaltet eine Einstufungsprüfung und eine Hausarbeit. Näheres wird in §§4-5 geregelt und in der Anlage B1 festgelegt.

## § 8

### Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.  
Sie besteht aus den 90 Credits des zweiten Studienabschnitts, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - 54 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 8 Module inklusive Bachelor-Arbeit)
  - 24 Credits im Bereich Schwerpunkte (2 Schwerpunkte zu je 2x6 ECTS aus 7 Schwerpunkten)
  - 12 Credits im Bereich Ergänzungsmodule (2 Ergänzungsmodule aus 27)
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

## § 9

### Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich das Bestehen der Vorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
  - a. dass die Vorprüfung bestanden ist
  - b. und dass alle Module des zweiten Studienabschnitts bis auf die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
  - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
  - b. ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
  - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistung gegeben. Das Modul „Bachelor-Seminar“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der

Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

## **§ 10**

### **Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts**

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des neunten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese neun Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## **§ 11**

### **Studiensemester im Ausland**

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

## § 12

### Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

## § 13

### Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
  - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
  - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
  - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
  - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
  - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
  - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
  - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
  - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.

- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

## **§ 14**

### **Eidesstattliche Versicherungen**

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## **§ 15**

### **Anwesenheitspflichten**

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

## **§ 16**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) erpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

## **§ 17**

### **Unbenotete Prüfungsleistungen**

Es gibt keine unbenoteten Prüfungsleistungen.

## **§ 18**

### **Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen**

- (1) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Schwerpunkte zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten zwei schwerpunktbezogenen Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Schwerpunktauswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch einmal in Bezug auf neue Schwerpunkte geändert werden.
- (2) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Ergänzungsmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihren ersten zwei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch einmal in Bezug auf neue Ergänzungsmodule geändert werden.

## **§ 19**

### **Verbesserungsversuche**

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

## **§ 20**

### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.



- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 21**

### **Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

## **§ 22**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

**Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) - 6 Semester - Neufassung**

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
BBI-400	Vorprüfung	PF	90	0	BBI-400-01	Einstufungstest und Anerkennung der erworbenen Leistungen	PF	H,M				90
<b>Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule</b>			<b>90</b>									
<b>Gesamt / 1. Stud. Abschnitt</b>			<b>90</b>									

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
BBI-523	BUV Bank- und Versicherungs- betriebslehre	PF	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungs- betriebslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-562	Investmentbanking	PF	6	1	BBA-562-01	Investmentbanking	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-561	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	6	1	BBA-561-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-512	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBA-512-01	Verhandlung und Gesprächsführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	6	3	6
					BBA-512-02	Führung und Persönlichkeit	PF		0,5		3	

BBI-513	Projekt	PF	6	1	BBA-513-01	Projekt	PF	B, M, P, R	1	4/5	3	6
BBI-516	Bachelor-Seminar	PF	6	1	BBI-516-01	Bachelor-Seminar	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBI-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	6	0	12
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule 54</b>												

## 2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (2 aus 7 zu je 12 Credits)

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
<b>Audit and Accounting</b>												
BBI-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

## Controlling

BBI-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

## Human Resource Management

BBI-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6
BBI-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6

## Supply Chain Management

BBI-533	SCM Supply Chain Management 1	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Supply Chain Management 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-534	SCM Supply Chain Management 2	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Supply Chain Management 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

International Management												
BBI-535	IMA Strategic International Management	WP	6	1	BBA-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBI-536	IMA Sustainable development from a management perspective	WP	6	1	BBA-536-01	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6

Marketing und Marktforschung												
BBI-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Kundenbeziehungs-Management und Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

Unternehmensführung												
BBI-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt</b>			<b>24</b>									
<b>/Wahlpflichtmodule Schwerpunkte</b>												

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Ergänzungsmodule (2 aus 27 zu je 6 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
BBI-551	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	WP	6	1	BBA-551-01	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-552	CON Ausgewählte Themen des Controlling	WP	6	1	BBA-552-01	CON Ausgewählte Themen des Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-553	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	WP	6	1	BBA-553-01	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-554	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	WP	6	1	BBA-554-01	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6

BBI-555	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	WP	6	1	BBA-555-01	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-556	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BBA-556-01	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	BBA-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-558	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	WP	6	1	BBA-558-01	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-559	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	WP	6	1	BBA-559-01	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-560	Gründungsmanagement	WP	6	1	BBA-560-01	Gründungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-563	eBusiness	WP	6	1	BBA-563-01	eBusiness	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-564	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	1	BBA-564-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-565	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	WP	6	1	BBA-565-01	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-566	Leadership Across Cultures	WP	6	1	BBA-566-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-567	International Business Environment	WP	6	1	BBA-567-01	International Business Environment	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-568	Global Economics	WP	6	1	BBA-568-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-569	Business Ethics	WP	6	1	BBA-569-01	Business Ethics	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BBA-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-571	Intercultural Management Training	WP	6	1	BBA-571-01	Intercultural Management Training	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6

BBI-572	International Commercial Law	WP	6	1	BBA-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-573	International Corporate Finance	WP	6	1	BBA-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	BBA-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBA-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-576	Externes Rating	WP	6	1	BBA-576-01	Externes Rating	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-577	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-577-01	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-578	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	WP	6	1	BBA-578-01	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-579	Planspiel	WP	6	1	BBA-579-01	Planspiel	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt</b>									<b>12</b>			
<b>/Wahlpflichtmodule Ergänzungsmodule</b>												
<b>Gesamt / 2. Stud. Abschnitt</b>									<b>90</b>			
<b>Gesamt / 1. Stud. Abschnitt</b>									<b>90</b>			
<b>Gesamt / 2. Stud. Abschnitt</b>									<b>90</b>			
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluss</b>									<b>180</b>			

**Hinweise:****Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.****\*K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls)**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit )**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**